



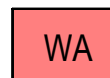
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Ausschuss für Planung und Grundstücke der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr. ...) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	BEHÖRDENBETEILIGUNG Der Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ein- schließlich öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr. ...) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr. ...) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	RECHTSGRUNDLAGEN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545). Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023).
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis durchgeführt worden. Am hat eine Bürgerversammlung stattgefunden. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG Der Ausschuss für Planung und Grundstücke der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr. ...) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom beschlossen. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich aus. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	INKRAFTTRETEN Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Bochum, den Der Oberbürgermeister i.A.	RECHTSGRUNDLAGEN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545). Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023).

LEGENDE

Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



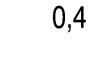
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Geschossflächenzahl

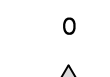


Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



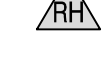
Offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



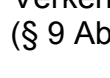
nur Doppelhäuser zulässig



Reihenhäuser



Baugrenze



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



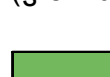
Verkehrsberuhigter Bereich



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



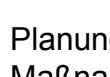
Private Grünflächen



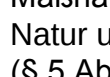
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



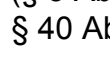
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB)



Erhaltung: Bäume



Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



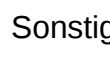
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Darstellung ohne Normcharakter



Mögliche Bebauung und Stellplätze sowie Baumbeste in der Bärendorfer Str.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung:

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO).

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 darf bei dreigeschossiger Bauweise die Grundfläche des obersten Geschosses nicht mehr als zwei Drittel des darunter liegende Geschosses betragen.

Maß der baulichen Nutzung:

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

In WA 1 ist eine Überschreitung der gartenseitigen (von den Erschließungsstraßen abgewandten) Baugrenzen durch Terrassen, die Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 10 BauO NRW auslösen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten bis zu einer Tiefe von maximal 3 m zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) ausgenommen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren. Die Dicke der Substratschicht der Dachbegrünung muss mindestens 12 cm betragen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der Anlieger sowie öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Private Grünfläche, Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

Flächen zur Anpflanzung von Hecken (P1)

In der als private Grünfläche P1 mit der Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche ist eine Hecke als Formschnitthecke bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m in Form einheimischer Pflanzen anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Gehölzauswahlliste für Hecken:

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Crataegus monogyna (Weissdorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Liguster)

Flächen zur Anpflanzung von nach BaSa zu ersetzenden Bäumen (P2)

In der als private Grünfläche P2 mit der Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche sind nach BaSa zu ersetzende Bäume unter folgende Bedingungen zu pflanzen:

Als Ersatz für die gefälltten Bäume sind Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm auf dem Fallgrundstück zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 BaSa).

Die Ersatzbäume dürfen keine Pappel, Weide, Birke, Robinie und kein Obstbaum sein (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BaSa). Als Ausnahme werden Hochstämme folgender Obstbäume anerkannt: Walnussbaum, Birnbaum und Eskkastanien.

Falls die neuen Bäume nicht anwachsen, müssen sie nachgepflanzt werden (§ 7 Abs. 2 BaSa).

Die Bäume, die als Ersatz gepflanzt wurden, stehen unter Schutz (§ 3 Abs. 1 BaSa).

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzung von nach BaSa zu ersetzenden Bäumen in Privatgärten

In dem allgemeinen Wohngebiet sind bei

- bis zu 300 m² Grundstücksfläche ein klein- bis mittelkröniger Baum,
 - über 300 m² Grundstücksfläche zwei klein- bis mittelkrönige Bäume
- zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Gehölzauswahlliste:

Mespilus germanica (Mispel)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus aucuparia "Edulis" (Eberesche, eßbar)
Malus sylvestris, ssp. Sylvestris (Holzapfel)
Pyrus pyrastra (Wildbirne)
Morbus nigra (Schwarze Maulbeere)

Sollte der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht, bzw. aus Platzgründen nicht vollständig nachgekommen werden können, ist als Ausgleich kurzzeit 1.200,- Euro pro Baum zahlen (§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 BaSa).

Anpflanzen von Straßenbäumen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens drei standortgerechte, mittelkrönige Laubbäume in der Pflanzqualität "Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 20 - 25 cm" zu pflanzen. Die Baumbeste müssen mindestens 2 m x 2,5 m groß sein und sind mit einer Oberfläche aus Dolomitsand oder gleichwertigem Material zu versehen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, und ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Es sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden.

Pflanzempfehlung Straßenbäume (mittelkrönige Laubbäume):

Acer campestre "Huibers Elegant", Höhe: 6-10 m
Acer platanoides "Fairview", Höhe: 13-15 m
Acer rubrum "Scanlon", Höhe: 10-12 m
Prunus padus "Albertyl", Höhe: 6-8 m

Anpflanzen eines Solitärbaumes

Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich (V) - ist ein Solitärbaum in der Pflanzqualität "Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang min. 30 - 35 cm", Stammhöhe mind. 4 - 5 m anzupflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, und ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Es sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden.

Pflanzempfehlung Solitärbaum:

Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) Höhe: 10-12 m oder andere standortgerechte heimische Laubbäume 2. Ordnung

Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen (Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die erhaltenen Bäume können mit den pro Grundstück zur Pflanzung festgesetzten Bäumen verrechnet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Dachflächen sowohl der Wohngebäude als auch der Garagen in den Wohngebieten sind mit einer Neigung von weniger als 10° auszubilden und mindestens extensiv zu begrünen.

Von der Verpflichtung zur Begrünung sind verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren.

Die Dicke der Substratschicht der Dachbegrünung muss mindestens 12 cm betragen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Zur Anpflanzung der Pflanzengemeinschaft "Sedumteppich" im Bereich der extensiven Dachbegrünung sind folgende Arten zu verwenden:

Weißer Mauerpfeffer (Sedum album)
September-Fetthenne (Sedum cauticolum)
Fetthenne (Sedum floriferum)
Mongolen-Sedum (Sedumhybridum)
Trippadam (Sedum reflexum)
Milder Mauerpfeffer (Sedum sexangulare)
Teppich-Sedum (Sedum spurium)

Zur Pflege ist ein jährlicher Kontrollgang und Entfernen von unerwünschten Kräutern und Gehölzen durchzuführen.

Kennzeichnungen

Bergbau

Das Bebauungsplangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinzregent“, welches hier seinerzeit im Tiefenbergbau abgebaut wurde.

Nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich kann Abbau Dritter nicht ausgeschlossen werden. Es muss damit gerechnet werden, dass bei Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weitere informative alte Kartenunterlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem Geschäftskreis Marktscheidewesen/ Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 441 35 Dortmund.

Altlasten

Erdarbeiten sind aus umwelttechnischen Gesichtspunkten durch einen Fachgutachter der Fachrichtung Bodenschutz und/oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung zu überwachen. Der Fachgutachter ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Umwelt- und Grünflächenamtes zu benennen. Die Überwachung und Begutachtung der Erdarbeiten sind einschließlich der Analyseergebnisse durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen.

Im Bereich von nicht versiegelten Flächen sind im Rahmen von Baumaßnahmen tieferliegende vorhandene Auffüllungsmaterialien mit kulturfähigem Boden von 0,6 m Stärke nutzungsbezogen abzudecken. Das Bodenmaterial muss die Vorgaben der BBodSchV einhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik gemäß LAGA 2 0 für Boden nachzuweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Auffüllungsmaterialien sind vom gewachsenen Boden zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Es gilt zu beachten, dass eine saubere Trennung der Materialien erfolgt, damit eine Vermischung und Verschlechterung der Materialien auszuschließen ist.

Niederschlagswasser

Die vor Ort festgestellten anthropogenen Auffüllungen sind vorab komplett zu entfernen und unbelasteten Boden zu ersetzen. Dies ist der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des für die Versicherung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nachzuweisen.

Darüber hinaus ist die grundsätzliche natur- und landschaftsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Versickerungsmaßnahme, inklusive des vorgesehenen Bodenaustausches, mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

HINWEISE

Ausgasungen

Das Plangebiet liegt in der Zone 0 der Karte der potenziellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000). Gemäß dem Gutachten "Potenzielle Gefährdungsbereiche aus Methanaustrittsbereichen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengrubengebiet stammende Methanaustrittsbereiche nicht zu erwarten.

Anlage 5 zur Vorlage Nr. 20162038 Seite 1 von 1

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturwissenschaftliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodeneigenschaften, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz -NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NRW).

Kampfmittel

Das Grundstück befindet sich in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Alle Arbeiten des Baugründegriffs sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Es können Schlitze- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80 mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 3 und Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120 mm drehend mit Schnecke (nicht schlagend) durchgeführt werden (Anwendung Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung - Baugründegriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr).

Zudem sind in dem ausgewerteten Bereich Geschützstellungen, Laufgräben und Schützenlöcher zu erkennen. Im Bereich der Geschützstellungen, Laufgräben und Schützenlöcher ist eine systematische Oberflächendetektion unerlässlich.

Spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahmen ist dem

Ordnungsamt
Jungesellenstr. 8,
44777 Bochum,
Zimmer 110,
Tel. 910 14 08 | 910 17 83

ein Lageplan Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einzureichen und das Bauvorhaben zur Sondierung zu melden. Die Zufahrt zur Baugrube muss dem Kampfmittelräumdienst (KBD) zur Überprüfung, ggf. auch mit schwerem Gerät, ermöglicht werden.

Grundsätzlich gilt:

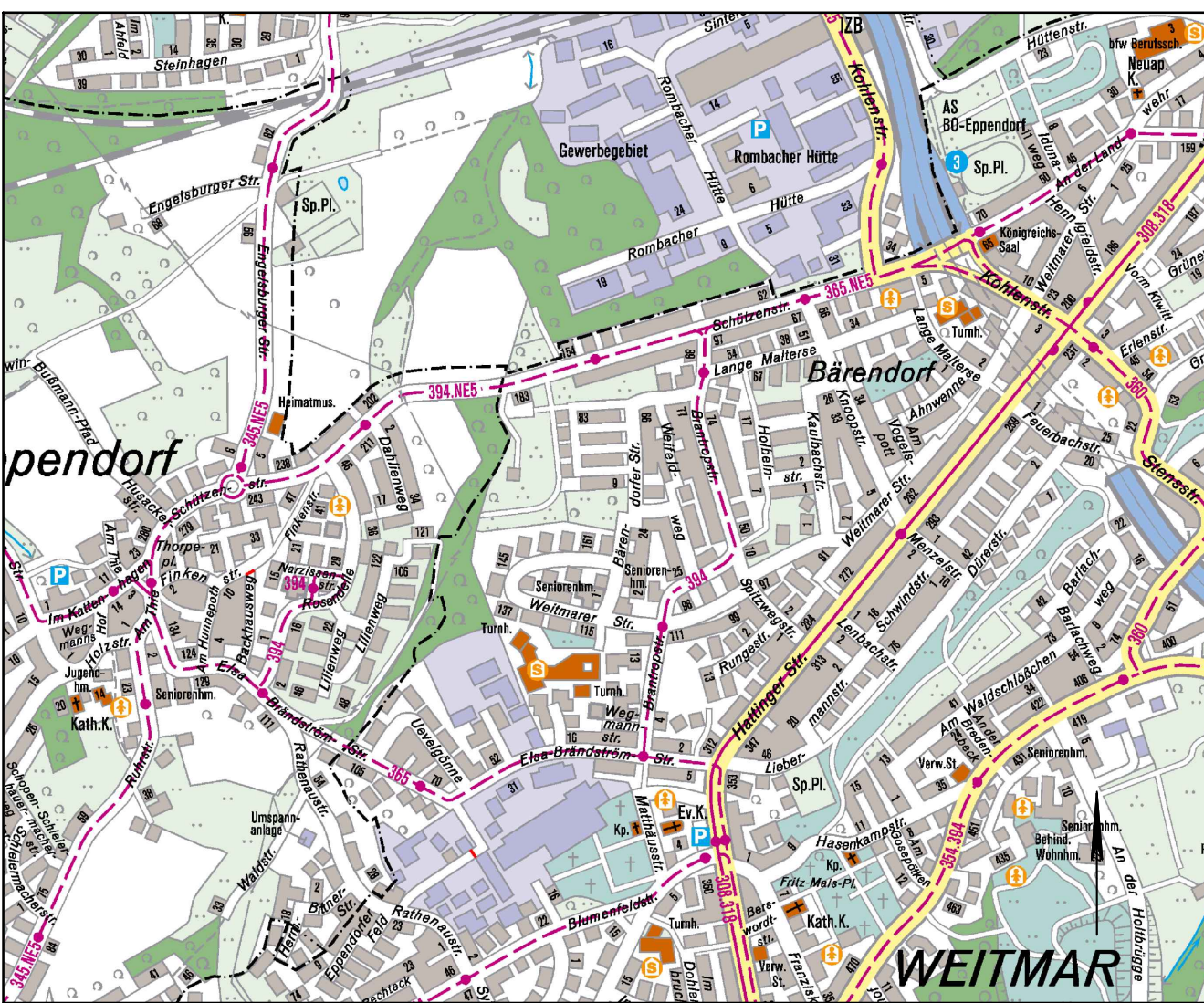
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfallung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der KBD zu verständigen.

Bodenschutz

Die Umgebung außerhalb des Plangebietes ist möglichst vor Ablagerungen und Befahrungen durch Baumaschinen zu sichern. Angrenzende, nicht von der Planung betroffene Strukturen sind durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Merkblatt 44 des LANUV zu beachten.

Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z. B. für Rahmengrün, Freiflächen etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Eine entsprechende chemische Analytik ist im Umwelt- und Grünflächenamt - untere Bodenschutzbehörde - einzureichen.



STADT BOCHUM	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Städtebau und Mobilität	
Bebauungsplan Nr. 918	
- Bärendorfer Straße -	
Blatt:	1 / 1
Maßstab im Original:	1 : 500
Blattformat:	1211 x 594 mm
Planstand:	Satzung
Fassung des Bebauungsplanes:	08.08.2016